



Landwirtschaftszählung 2020 startet in Kürze



Umfassende Bestandsaufnahme der hessischen Landwirtschaft



Fragen zur Wirtschaftsdüngerausbringung und -lagerung werden von rund 6 000 Betrieben zu beantworten sein.

© adobestock.com | Countrypixel

Agrarpaket, Klimawandel, Tierwohl, Höfesterben, Bodenmarkt – dies sind nur einige Schlagworte aus aktuell teils leidenschaftlich geführten Debatten. Die zum Stichtag 1. März dieses Jahres gesetzlich angeordnete Landwirtschaftszählung 2020 kann zu diesen Punkten neutrale und qualitativ hochwertige Informationen liefern. Das Hessische Statistische Landesamt (HSL) stellt im nachfolgenden Beitrag die Zählung kurz vor.

Die Landwirtschaftszählung 2020 – die siebte seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland – umfasst neben den klassischen Fragestellungen wie Bodennutzung und Viehbestände insbesondere Fragen zur Struktur der Betriebe. Alter und Ausbildung sowie Hofnachfolge des Betriebsleiters sind in diesem Zusammenhang zu nennen, genauso wie die Pachtentgelte. Die Landwirtschaftszählung 2020 besteht aus einem allgemeinen (Totalerhebung) und einem repräsentativen (Stichprobenerhebung) Erhebungsteil. In Hessen werden rund 10 000 Betriebe in die Totalerhebung mit einbezogen, rund 6 000 Betriebe werden an der Stichprobenerhebung teilnehmen.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe in Hessen sind zur Teilnahme verpflichtet

Die Fragenkomplexe, die sowohl von den Betrieben der Totalerhebung als auch der Stichprobenerhebung zu beantworten sind, betreffen:

- Rechtsform
- Unternehmensgruppenzugehörigkeit bei juristischen Personen und Personengesellschaften
- Bodennutzung einschließlich Zwischenfruchtanbau
- Viehbestände
- Ökologischer Landbau
- Bewässerung im Freiland
- Fragen zum Betriebsleiter/-in
- Eigentums- und Pachtverhältnisse, nebst Entgelten
- Fragen zur Hofnachfolge

Zusätzlich werden die Betriebe der Stichprobenerhebung zu folgendem befragt:

- Arbeitskräfte
- Einkommenskombinationen im Sinne von gewerblichen Nebenbetrieben
- Viehhaltungsverfahren einschließlich Weidehaltung
- Wirtschaftsdüngerausbringung und -lagerung
- Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung

Erfassungsgrenzen für landwirtschaftliche Betriebe nach dem Agrarstatistikgesetz (sobald einer der genannten Erfassungsgrenzen erreicht wird, ist der gesamte Betrieb auskunftspflichtig)

- 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 0,5 ha Hopfen
- 0,5 ha Tabak
- 1,0 ha Dauerkulturfläche im Freiland
- 0,5 ha Obstanbaufläche
- 0,5 ha Rebfläche
- 0,5 ha Baumschulfläche
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
- 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze
- 0,1 ha Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
- 10 Rinder
- 50 Schweine
- 10 Zuchtsauen
- 20 Schafe
- 20 Ziegen
- 1 000 Haltungsplätze für Geflügel

Wie bereits seit 2010 gültig werden nur Betriebe, die mindestens 5 ha landwirtschaftliche Fläche (LF) bewirtschaften oder andere Erfassungsgrenzen z. B. aus dem Bereich der Tierhaltung erreichen, erfasst (siehe Kasten Erfassungsgrenzen). Sofern die Betriebe einen Gemeinsamen Antrag stellen und/oder Rinder haltende Betriebe sind, nutzt das HSL die bereits vorliegenden Verwaltungsdaten zur Entlastung dieser Betriebe.

Andere gesetzlich angeordnete Fragestellungen, wie der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche in benachteiligten Gebieten oder die Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung werden ausschließlich über vorhandene Verwaltungsdaten ausgewertet. Dies bedeutet eine deutliche Entlastung der Betriebe.

Forstbetriebe – z. B. Interessentengemeinschaften oder kommunale Forsten – werden innerhalb dieser Erhebung nicht mehr befragt, sondern erst im Laufe des Jahres 2022. Die Befragung dieser Betriebe hinsichtlich der Struktur soll nach Möglichkeit durch die Nutzung der Daten der Berufsgenossenschaft ersetzt werden.

Die Landwirtschaftszählung 2020 ist Teil des weltweiten Agrarsensus, der für das Jahr 2020 von der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) initiiert wurde.

Auf europäischer Ebene wird in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) die Landwirtschaftszählung gemäß den Vorschriften in der Verordnung der EU 2018/1091 sowie der ergänzenden Durchführungsverordnung 2018/1874 durchgeführt. So wird eine EU-weit harmonisierte Erhebung sichergestellt.

Des Weiteren deckt die Landwirtschaftszählung neben den internationalen auch rein nationale Datenbedarfe ab. Diese ergänzen die EU-Datenanforderungen und finden bei der Umsetzung der Anforderungen in nationales Recht, der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes („Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist“) Berücksichtigung.



Mit ein Ergebnis der Landwirtschaftszählung 2010 war, dass Betriebe mit Viehhaltung mehr Hofnachfolger / Hofnachfolgerinnen haben als Ackerbaubetriebe.

© adobestock.com | Countrypixel

Die Landwirtschaftszählung 2020 ist Teil des weltweiten Agrarsensus und wird über EU-Recht europaweit umgesetzt. Wenige nationale Datenbedarfe ergänzen dabei den EU-Fragebogen. Gerade diese nationalen Ergänzungen sind für die Betriebsleitungen von hoher Bedeutung, weil sie regionale Verhältnisse wie beispielsweise Viehbestände oder Pachtentgelte im Landkreis abbilden können.

Die Befragung findet ausschließlich „online“ statt. Wie den meisten Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern schon bekannt, kommt das Online-Meldeverfahren „IDEV“ (Internet-Daten-Erhebung im Verbund) zum Einsatz. Es läuft vom Browser unabhängig. Am besten lässt sich der Online-Fragebogen am PC oder Laptop ausfüllen. Neben den programm-internen Hilfestellungen können Sie auch ein YouTube Tutorial des HSL zur Anleitung nutzen.

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020 werden, je nach Themenabschnitt, ab dem ersten Halbjahr 2021 veröffentlicht. Dies dauert deshalb recht lange, da das HSL sicherstellen muss, dass keine Einzelangaben von Betrieben veröffentlicht werden. Zu fast allen Fragen der Totalerhebung können die Erhebungsergebnisse mindestens auf Kreis- und häufig auf Gemeindeebene dargestellt werden. Die Ergebnisse der Stichprobenerhebung können lediglich auf Landesebene bereitgestellt werden. Zu den einzelnen Themenkomplexen ist die Veröffentlichung von Pressemitteilungen, Übersichtstabellen, Statistischen Berichten und Kartendarstellungen vorgesehen.

Die Landwirtschaftszählung und die Beantwortung der Fragen bedeutet einen, in diesem Umfang, einmaligen Aufwand. Die Erfassung der Daten verschafft dem landwirtschaftlichen Betrieb jedoch auch Vorteile.

Neben der Einbeziehung der (anonymisierten) Ergebnisse in die Ausgestaltung der EU- sowie nationalen Agrarpolitik ist hier z. B. die Nutzung der Daten für die agrarstrukturelle Vorplanung zu nennen. Auch für Verbraucherinnen und Verbraucher ist es ggf. hilfreich zu wissen, dass in Hessen die Anbindehaltung bestenfalls noch eine Randerscheinung ist.

Für allgemeine Fragen zur Landwirtschaftszählung 2020 oder konkret zum Erhebungsprogramm können Sie das HSL wie folgt erreichen:

Servicenummer 0611 3802 580

E-Mail LZ2020@statistik-hessen.de

Hessisches Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37
65185 Wiesbaden

<https://statistik.hessen.de>

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden 2020

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,
mit Quellenangabe gestattet.

[GESUNDES unternehmen]

